

**Satzung der Stadt Leverkusen vom \_\_\_\_\_ zur 3. Änderung der Satzung vom 14.Juni 2017 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2652), der §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, § 13 bis 13c, 14 bis 14a, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW. 216), zuletzt geändert §§ 3 und 10 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), §§ 1, 2, 3a, 3b, 4, 8, 13 bis 13c, 14 bis 14a, 16, 17, 18 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), § 9 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW.S.442) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**Änderungen:**

**§ 4  
Infektionsschutz**

wird neu hinzugefügt:

„Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.“

Aus dem bisherigen § 4 wird § 5.

Aus dem bisherigen § 5 wird § 6.

Aus dem bisherigen § 6 wird § 7.

Aus dem bisherigen § 7 wird § 8.

Aus dem bisherigen § 8 wird § 9.

Aus dem bisherigen § 9 wird § 10.

Aus dem bisherigen § 10 wird § 11.

Aus dem bisherigen § 11 wird § 12.

Aus dem bisherigen § 12 wird § 13.

Aus dem bisherigen § 13 wird § 14.

Aus dem bisherigen § 13a wird § 14a.

Aus dem bisherigen § 14 wird der neue § 15:

## **Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern**

„§ 9“ wird durch „§ 10“ ersetzt

Aus dem bisherigen § 15 wird § 16.

Aus dem bisherigen § 16 wird der neue § 17:

### **§ 17 Fehl- und Ausfallzeiten**

In Satz 1 wird „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.

Aus dem bisherigen § 17 wird § 18.

### **§ 18 Leistungsbeginn und -ende**

In § 18 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

„Beim Übergang aus der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung für Kinder zum 01.08. eines Jahres kann im begründeten Ausnahmefall der Platz in der Kindertagespflege parallel noch bis zur Öffnung der Tageseinrichtung für Kinder nach der Schließzeit genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere Betreuung für das Kind zur Verfügung steht. Dies haben die Eltern verbindlich zu erklären. Die Eltern zahlen ab dem 01.08. den für die Tageseinrichtung für Kinder anfallenden Elternbeitrag. Diesen Bedarf müssen die Eltern bis zum 31.03. bei der betreuenden Tagespflegeperson und dem Fachbereich Kinder und Jugend anmelden. Die Möglichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagespflege ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson zum 01.08. andere Kinder aufnimmt und dadurch die zulässige Anzahl der zu betreuenden Kinder überschritten wird.“

Aus dem bisherigen § 18 wird § 19

### **§ 19 Auszahlung der Beträge**

„§ 9“ wird durch „§ 10“ ersetzt.

Aus dem bisherigen § 19 wird § 20.

Aus dem bisherigen § 20 wird § 21.

### **§ 21 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

In Absatz 1 S.2 4.Spiegelstrich wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

Aus dem bisherigen § 21 wird § 22.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrem Bekanntwerden in Kraft.“